



Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Richtlinie zur Förderung von Forschungsprojekten mit Taiwan zum Thema Forschungs- und Innovationszusammenarbeit auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz

Vom 17. September 2025

1 Förderziel, Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

Künstliche Intelligenz (KI) ist eine Schlüsseltechnologie für die digitale Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft. In den letzten Jahren hat sich das Spektrum an verfügbaren KI-Methoden deutlich erweitert: Neben datengetriebenen Lernverfahren gewinnen insbesondere sogenannte hybride KI-Ansätze an Bedeutung, die maschinelles Lernen mit symbolischem Wissen, heuristischen Verfahren oder physikalischen Modellkomponenten kombinieren. Deren Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit, Interpretierbarkeit und Vertrauenswürdigkeit KI-basierter Systeme in anspruchsvollen Anwendungsfeldern deutlich zu erhöhen.

Gleichzeitig vollzieht sich in einzelnen Domänen ein technischer Paradigmenwechsel von zentralisierten KI-Systemen in der Cloud hin zu verteilten, energieeffizienten und lokal verankerten Systemen – der sogenannten Edge-KI. Dabei werden KI-Anwendungen direkt auf Sensoren, Steuergeräten oder mobilen Endsystemen ausgeführt, ohne dass große Datenmengen kontinuierlich übertragen oder ausgelagert werden müssen. Dies ermöglicht neue Einsatzszenarien in zeitkritischen oder datensensiblen Bereichen wie der industriellen Fertigung, der Agrartechnik oder der robotischen Prozesssteuerung. Fortschritte in der Mikroelektronik, bei KI-spezifischer Hardware (zum Beispiel KI-Beschleunigerchips) und bei softwareseitigen Optimierungen für Edge-Umgebungen tragen wesentlich zur Realisierbarkeit dieser Technologien bei.

In der Landwirtschaft entstehen durch die Integration intelligenter Sensorik, maschinellen Lernens und agronomischen Fachwissens innovative Ansätze zur präzisen und ressourcenschonenden Bewirtschaftung von Flächen. Durch die Kombination von Echtzeitdaten mit agrarwissenschaftlichen Modellen lassen sich hybride KI-Systeme entwickeln, die sowohl prädiktiv als auch adaptiv arbeiten und sich an lokale Gegebenheiten anpassen können. Auch in der industriellen Produktion eröffnen KI-gestützte Systeme neue Möglichkeiten für die Realisierung von resilienten, wandlungsfähigen und energieeffizienten Fertigungsprozessen. Dabei werden klassische Automatisierungslösungen zunehmend durch lernfähige Systeme ergänzt, die Prozessabweichungen erkennen, Materialflüsse vorausschauend steuern oder Qualitätsdaten in Echtzeit auswerten können. Besonders vielversprechend sind hybride Ansätze, die domänenspezifisches Prozesswissen mit datengetriebenem Lernen kombinieren, um robuste und erklärbare Lösungen zu ermöglichen. Ein weiteres dynamisch wachsendes Anwendungsfeld ist die KI-gestützte physikalische Simulation. In ingenieur- und naturwissenschaftlichen Disziplinen stoßen klassische Simulationsmethoden zunehmend an Grenzen – etwa durch hohe Rechenzeiten, komplexe Mehrskalenmodelle oder fehlende Modellparameter. KI kann hier dazu beitragen, physikalisch fundierte Approximationen zu entwickeln, Modelle zu ergänzen oder neue, dateninformierte Surrogatmodelle zu erzeugen.

Deutschland möchte auf Grundlage seiner Forschungsexzellenz im Bereich KI sowie der durch innovative Unternehmen geprägten Wirtschaft den Auf- und Ausbau von internationalen Forschungskooperationen mit Wertepartnern vorantreiben.

Taiwan¹ gehört dabei zu den forschungsstarken Gebieten Asiens und verfolgt seit mehreren Jahren eine systematische Strategie zur Entwicklung und Anwendung von KI. Das Bestreben, technologische Souveränität auszubauen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, spiegelt sich unter anderem in der KI-Strategie „AI Taiwan Action Plan“ wider, die erstmals 2018 vorgestellt und seitdem in mehreren Phasen weiterentwickelt wurde. In ihrer aktuellen Ausgestaltung als „AI Action Plan 2.0“ setzt die taiwanische Administration verstärkt auf den Transfer von KI-Innovationen in Schlüsselindustrien, auf den Ausbau vertrauenswürdiger KI-Infrastrukturen sowie auf die Qualifizierung von Fachkräften.

¹ Die Nennung von „Taiwan“ und entsprechender „taiwanischer“ Einrichtungen ist in einem geografischen Sinne zu verstehen und ist nicht Ausdruck der Anerkennungspolitik der Bundesregierung.



Ein zentrales Merkmal des taiwanischen KI-Ökosystems ist die enge Verzahnung von Forschung, industrieller Anwendung und öffentlicher Innovationspolitik. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Sektor der Mikroelektronik zu. Taiwan nimmt mit Unternehmen wie TSMC oder MediaTek eine Schlüsselrolle in der weltweiten Halbleiterproduktion ein. Dabei wirkt KI nicht nur als Treiber für die Nachfrage nach spezialisierten Chips und Systemlösungen, sondern wird ihrerseits auch in der Produktion, Qualitätssicherung und Designautomatisierung innerhalb der Halbleiterfertigung selbst eingesetzt. Der sektorübergreifende Einsatz von KI ist darüber hinaus in der intelligenten Fertigung sowie in der Landwirtschaft und dem Gesundheitswesen sichtbar. So kommen KI-basierte Verfahren zunehmend bei der Analyse medizinischer Bilddaten, in der Frühdiagnostik sowie im Aufbau digitaler Gesundheitsinfrastrukturen zum Einsatz. Parallel dazu hat sich ein dynamisches Start-up-Ökosystem entwickelt, das innovative Anwendungen etwa in den Bereichen Edge-KI, Computer Vision und KI-gestützte Industrieanwendungen adressiert. Programme zur Talentförderung, der Aufbau KI-spezialisierter Studiengänge sowie internationale Kooperationen – insbesondere mit Akteuren aus den USA, Japan und Europa – ergänzen das strategische Engagement Taiwans im Bereich Künstlicher Intelligenz.

Durch diese intensive Förderung hat sich Taiwan als bedeutender internationaler Partner für die Entwicklung, Anwendung und Governance von KI etabliert. Die systematische Integration von KI in Industrie, Forschung und Gesellschaft sowie die starke Position in der Halbleitertechnologie schaffen Anknüpfungspunkte für die Zusammenarbeit mit Deutschland und Europa, insbesondere in strategisch relevanten Bereichen wie vertrauenswürdiger KI, hybrider KI, energieeffizienter KI-Hardware und industriellen Anwendungen.

Um die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland zu stärken und einen Zugewinn an technologischer Souveränität in Europa zu erzielen, baut das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) seine Forschungszusammenarbeit mit dem National Science and Technology Council Taiwan (NSTC) auf dem Gebiet der KI aus. Grundlage dafür ist das gemeinsame Interesse an der Förderung von wissenschaftlicher Forschung und technologischer Entwicklung sowie am wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Austausch beider Standorte.

1.1 Förderziel

Diese Fördermaßnahme zielt darauf ab, Kooperationen zwischen deutschen und taiwanischen Einrichtungen von gegenseitigem Interesse zu etablieren oder auszubauen. Diese sollen die Grundlagen für eine über die Projektlaufzeit hinaus andauernde Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspartnerschaft bilden, insbesondere zwischen bestehenden und/oder neu zu gründenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsnetzwerken in Deutschland und Taiwan. Auf diese Weise trägt die Fördermaßnahme zur Intensivierung der Forschungsk Kooperation mit Taiwan und dem Ausbau der Kooperation mit Wertepartnern Deutschlands bei. Die Ergebnisse der bilateralen Projekte sollen zur Methodenentwicklung in aktuellen Forschungsfeldern der KI beitragen, Anwendungsfelder von KI erschließen sowie die Nutzbarkeit von KI in Spitzentechnologien verbessern.

Darüber hinaus soll durch bilaterale Kooperationsprojekte ein vertiefter Wissenstransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft erreicht und so eine verbesserte Erforschung und Entwicklung innovativer Technologien in Deutschland und Europa sowie in Taiwan ermöglicht werden, von der insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) profitieren. Die Ergebnisse der Förderung sollen sich in nachhaltigen wissenschaftlichen und technologischen Kooperationsbeziehungen und erhöhter Methodenkompetenz auf dem Gebiet der KI in der industriellen Praxis niederschlagen.

Mit dieser bilateralen Fördermaßnahme werden qualitativ hochwertige KI-Forschungsk Kooperationen zwischen Taiwan und Deutschland finanziert. Die Fördermaßnahme ist Teil der Umsetzung der Hightech Agenda Deutschland des BMFTR sowie des Rahmenprogramms Forschung und Innovation für Technologische Souveränität 2030 (FITS2030).

1.2 Zuwendungszweck

Das BMFTR erwartet neben methodischen Fortschritten auch eine Stärkung der internationalen Vernetzung. Die entwickelten Methoden sollen zur Lösung von gesamtgesellschaftlichen, globalen Problemen beitragen. Die Forschungsprojekte sollen dazu beitragen, kooperative Forschungsstrukturen einer deutsch-taiwanischen KI-Forschung aufzubauen oder prototypische KI-Systeme zur späteren Verwendung in Produkten und Dienstleistungen zu entwickeln.

Der Zuwendungszweck soll sowohl durch strategische Kooperationsprojekte der Grundlagenforschung auf dem Gebiet der KI zwischen exzellenten Forschungsorganisationen in Deutschland und Taiwan erreicht werden als auch durch industrielle Forschungs- und vorwettbewerbliche Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der KI zwischen anerkannten Forschungs-, KMU- und Industriepartnern in Deutschland und Taiwan.

Die Ergebnisse des durch die Bundesrepublik Deutschland geförderten Teils der Vorhaben dürfen nur in den folgenden Staaten und Gebieten genutzt werden: der Bundesrepublik Deutschland, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der Schweiz und in Taiwan.

1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und/oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des BMFTR. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 und 2 Buchstabe a bis c und Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission (EU-Kommission) gewährt.² Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel I AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vergleiche hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderrichtlinie).

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Rahmen dieser Fördermaßnahme Projekte als Verbundvorhaben, die entsprechend des oben beschriebenen Zuwendungszwecks in internationaler Zusammenarbeit mit Partnern aus Taiwan eines oder mehrere der nachfolgenden Forschungsthemen im Bereich Künstliche Intelligenz bearbeiten:

- Grundlegende Fortschritte in der dezentralen KI/Edge-KI: Es sollen Methoden erforscht werden, die für verschiedene Aspekte dezentraler KI wesentliche Fortschritte erzielen. Dazu zählen
 - a) eine Verarbeitung mit sehr niedriger Latenzzeit auf ressourcenbeschränkten Edge-Geräten;
 - b) eine verbesserte Sicherheit und Privatsphäre in dezentralen KI-Modellen,
 - c) der kosteneffiziente KI-Einsatz durch die Erforschung von leichtgewichtigen Modellarchitekturen, einer energieeffizienten Verarbeitung sowie durch Strategien zur intelligenten Verteilung der Arbeitslast als auch von Modellkomprimierungsmethoden;
 - d) das Co-Design von Hardware und Software für verbesserte Synergien zwischen KI-Modellen und Edge-Computing-Hardware der nächsten Generation;
 - e) kollaborative Edge-Cloud-KI mit intelligenten Lastausgleichsstrategien sowie
 - f) die Erforschung von Frameworks für eine vereinfachte und flexible Hardwareanpassung.
- Fortgeschrittene und hybride Modelle: Die Forschung in diesem Bereich zielt darauf ab, das logische Denken, die Lernfähigkeit und die Anwendbarkeit von KI in der realen Welt zu verbessern. Die folgenden Forschungsthemen zur Erforschung grundlegender Modelle sollen adressiert werden:
 - a) Ansätze für die Entwicklung und Skalierung neuer Architekturen (zum Beispiel xLSTM) und Lernmethoden;
 - b) neue neurosymbolische Methoden, zum Beispiel für die Integration von physikalischen Ansätzen und datengesteuerten Modellen;
 - c) das multikulturelle, allgemeine Erfahrungswissen für Large Language Modelle verfügbar machen;
 - d) synthetische Datenerzeugung und -nutzung für maschinelles Lernen;
 - e) das Transferlernen von großen Sprachmodellen als auch
 - f) die Erforschung von Wahrscheinlichkeitsmodellen wie zum Beispiel Bayessche Neuronale Netze oder Graph-neuronale Netze.
- Intelligente Fertigung/Industrie 4.0: Erforscht werden sollen
 - a) die Anwendung von KI in der Entwicklung fortschrittlicher Fertigungssysteme, beispielsweise der automatisierten Programmerstellung, dem mechanischen Design, der Mensch-Maschine-Interaktion und die Entwicklung von KI-Anwendungen für Mess- und Inspektionssysteme. Weiterhin sollen
 - b) KI-Anwendungen zur Prozessoptimierung (zum Beispiel AIoT in Produktion und Fertigung) sowie
 - c) spezifische Edge-KI-basierte Softwaresysteme und KI-gestützte Kontrollsysteme entwickelt werden.
- Intelligente Landwirtschaft: Wesentliche Themen der intelligenten Landwirtschaft, die entwickelt werden sollen, betreffen
 - a) KI-gestützte Präzisionslandwirtschaft und landwirtschaftliche Maschinen;
 - b) AIoT und sensorgesteuerte intelligente Landwirtschaft;
 - c) KI-gestützte Robotik und autonome Systeme in der Landwirtschaft;
 - d) nachhaltige und „grüne“ Landwirtschaft mit KI;
 - e) Intelligentes Management von Viehzucht und Aquakultur;
 - f) KI in der klimafreundlichen Landwirtschaft und
 - g) generative KI und Grundlagenmodelle für die Landwirtschaft.

² Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) und der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) und der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1).



- KI in Simulationen/physikalischen Modellen: Gefördert werden sollen
 - a) KI-unterstützte Klima- und Umweltsimulationen;
 - b) KI in Simulationen von intelligenten Netzen und Energiesystemen;
 - c) KI-gestützte Simulationen für Batteriematerialien und Fortschritte bei der Energiespeicherung;
 - d) KI-gestützte prädiktive Modellierung der Eigenschaften von Halbleitern und Nanomaterialien sowie
 - e) KI-gestützte epidemiologische Simulationen.

Da diese Fördermaßnahme sowohl die initiale Entwicklung innovativer Technologien als auch die integrierenden Aspekte einer anwendungsgetriebenen Technologieentwicklung von querschnittshafter Bedeutung adressiert, wird eine Förderung in zwei Förderlinien vorgesehen:

Förderlinie A: Forschungsk Kooperationen

Diese Förderlinie dient der Stärkung deutsch-taiwanischer Forschungspartnerschaften. Gefördert werden vorrangig bilaterale Forschungsvorhaben von zwei oder mehr wissenschaftlichen Partnern.

Die Forschungsarbeit sollte wesentlich methodische Fragestellungen fokussieren.

Förderlinie B: Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Wissenschaft und Wirtschaft

Gefördert werden Verbünde aus Wissenschaft und Wirtschaft, die zum Ziel haben, risikoreiche industrielle Forschungs- und vorwettbewerbliche Entwicklungsvorhaben in bilateraler Zusammenarbeit mit Partnern aus Taiwan durchzuführen, die möglichst technologieübergreifend und anwendungsbezogen sind und zu einer innovativen Anwendung von KI-Methoden in der Praxis führen.

Für beide Förderlinien gelten die nachfolgend genannten Einschränkungen:

Um Überschneidungen zu anderen Förderbereichen zu vermeiden und die Breite der Forschungsfelder zu erhöhen, werden im Rahmen dieser Bekanntmachung keine Projekte gefördert, die Entwicklung von KI-Hardware oder den Einsatz von KI in Medizin, Personalwesen, Marketing oder Kundenbetreuung, IT-Sicherheit, „Predictive Maintenance“, ziviler Sicherheit oder robotischen Systemen für die Pflege zum Ziel haben. Weiterhin muss in anwendungsgetriebenen oder interdisziplinären Vorhaben ein Mehrwert für die KI-Forschung entstehen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt zu Förderlinie A (Forschungsk Kooperationen) sind einzelne Hochschulen und Forschungseinrichtungen oder Verbünde daraus.

Antragsberechtigt zu Förderlinie B (Forschungs- und Entwicklungsvorhaben) sind Verbünde aus Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) beziehungsweise einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (Hochschule, Forschungseinrichtung), in Deutschland verlangt.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten bewilligt bekommen, wenn sie im Förderantrag den Bezug zwischen dem beantragten Projekt und grundfinanzierten Aktivitäten explizit darstellen beziehungsweise beides klar voneinander abgrenzen.

Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEu-Unionsrahmen).³

Die Antragstellung von KMU wird begrüßt. KMU im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der Europäischen Union (EU) erfüllen.⁴ Der Antragsteller erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I AGVO beziehungsweise KMU-Empfehlung der Kommission im Rahmen des Antrags.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung in Förderlinie A ist grundsätzlich das Zusammenwirken von mindestens zwei unabhängigen wissenschaftlichen Partnern (Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen) zur Lösung von gemeinsamen Forschungsaufgaben, die den Stand der Technik deutlich übertreffen, einen methodenorientierten Fokus haben und ihre Forschungszusammenarbeit entlang einer gemeinsamen Strategie ausrichten, die die Grundlage für eine langfristige Kooperationsbeziehung bietet. Jedes Projekt muss aus mindestens einem taiwanischen und einem deutschen Partner zusammengesetzt sein.

³ Mitteilung der EU-Kommission (2022/C 414/01) vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1).

⁴ Vergleiche Anhang I der AGVO beziehungsweise Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>.



Voraussetzung für die Förderung in Förderlinie B ist grundsätzlich die Zusammenarbeit bilateraler Projektkonsortien aus Wissenschaft und Wirtschaft, die zum Ziel haben, risikoreiche, anwendungsorientierte und möglichst technologieübergreifende industrielle Forschungs- und vorwettbewerbliche Entwicklungsvorhaben durchzuführen.

An jedem Vorhaben muss mindestens jeweils eine förderfähige Institution aus Deutschland und eine förderfähige Institution aus Taiwan gemäß den entsprechenden Vorgaben des NSTC beteiligt sein. Grundsätzlich ist eine ungleiche Anzahl von Partnern in den nationalen Konsortien eines Projektes möglich.

Die Vorhaben müssen jeweils einen deutschen und einen taiwanischen Koordinator benennen, welche als primäre Ansprechpersonen für den jeweiligen Fördermittelgeber fungieren und für das Projektmanagement verantwortlich sind.

Vorhaben, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, sollen das Potential für eine langfristige und nachhaltige Kooperation sowie die gegenseitige Schaffung von Synergieeffekten auf wissenschaftlicher und/oder anwendungsbezogener Ebene zwischen Deutschland und Taiwan dokumentieren.

Die notwendigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind unter Berücksichtigung und Darstellung der technischen und wirtschaftlichen Risiken zu planen. Antragsteller müssen Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit haben und sich durch Vorarbeiten, insbesondere im betreffenden Fachgebiet, auszeichnen.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen internationalen Kooperationsvereinbarung. Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft über weitere vom BMFTR vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden (vergleiche BMFTR-Vordruck Nr. 0110).⁵

Alle Zuwendungsempfänger, auch Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 des FuEul-Unionsrahmens zu beachten.

Die Förderung erfolgt nur für Forschungsvorhaben, die gemeinsam von NSTC und BMFTR entsprechend der Bewertungskriterien (siehe Nummer 7.2) ausgewählt werden.

Skizzeneinreicher sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der Europäischen Union gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen ist in der Skizze kurz darzustellen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die einzelnen Verbundpartner werden jeweils von dem für sie zuständigen Ministerium (das NSTC für taiwanische Partner, das BMFTR für deutsche Partner) unter Einhaltung der jeweiligen nationalen Regelungen gefördert. Ein gemeinsamer Projektstart aller Verbundpartner wird angestrebt. Die Projekte sollten hinsichtlich ihres Arbeitsvolumens zwischen den taiwanischen und deutschen Verbundpartnern ausgewogen sein.

Die beantragte Förderung der deutschen Partner darf für Projekte der Förderlinie A insgesamt maximal 600 000 Euro pro Projekt und für Projekte der Förderlinie B insgesamt maximal 1 200 000 Euro pro Projekt (jeweils inklusive Projektpauschale) betragen.

Die Förderdauer für die Vorhaben der Förderlinien A und B darf bis zu drei Jahre betragen.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten⁶ fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Diese können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) anteilig finanziert werden. Nach BMFTR-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung an den entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 Prozent gefördert werden können.

Bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben an Hochschulen und Universitätskliniken wird zusätzlich zu den durch das BMFTR finanzierten zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 Prozent gewährt.

Förderfähig sind Ausgaben/Kosten, welche im Förderzeitraum dazu dienen, den geplanten Forschungsprozess beziehungsweise die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und über diese mit der Gesellschaft in den Austausch zu gehen. Die Wissenschaftskommunikation ist die allgemeinverständliche, dialogorientierte Kommunikation und Vermittlung von Forschung und wissenschaftlichen Inhalten an Zielgruppen außerhalb der Wissenschaft.⁷

⁵ https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare, Bereich BMFTR, Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte.

⁶ Zur Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit siehe Hinweise in Nummer 2 der Mitteilung der EU-Kommission zum Beihilfegriff (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1) und Nummer 2 des FuEul-Unionsrahmens.

⁷ Siehe hierzu auch die Handreichung (FAQ) des BMFTR zur Wissenschaftskommunikation.



Die zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten richten sich nach den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und/oder den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“.

CO₂-Kompensationszahlungen für Dienstreisen können nach Maßgabe der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZAV)“ beziehungsweise der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ als zuwendungsfähige Ausgaben beziehungsweise Kosten anerkannt werden.

Grundsätzlich nicht übernommen oder bezuschusst wird die übliche Grundausstattung der teilnehmenden Einrichtungen. Es wird erwartet, dass zur Durchführung der Projekte auf bereits existierende Hardware zurückgegriffen wird. Der voraussichtliche Rechenbedarf ist darzustellen. Bei Anschaffungen von Rechen- und Speicherressourcen ist darzulegen, warum diese nicht auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden können (zum Beispiel durch Rechenzentren der eigenen Forschungseinrichtung, KI-Servicezentren, Nationale Hochleistungsrechenzentren, Rechenzentren des Gauss Centre for Supercomputing, European High Performance Computing oder weiteren Angeboten). Die Anschaffung von Hard- und Software, die der Grundausstattung zugerechnet werden kann, ist nicht förderfähig.

Ausgaben/Kosten für die Teilnahme an nationalen und internationalen Fachveranstaltungen (zum Beispiel Konferenzen, jährliche Präsenzveranstaltungen zwischen BMFTR und NSTC in Deutschland oder Taiwan) mit fachlichem Projektbezug im In- und Ausland können für deutsche Projektpartner gefördert werden. Zu den förderfähigen Mitteln gehören zum Beispiel Reisemittel für Transport, Unterbringung und Teilnahmegebühren. Teilnahmen an virtuellen Konferenzen können ebenfalls gefördert werden.

Im Rahmen der Maßnahme ist geplant, dass jährlich Präsenzveranstaltungen in Deutschland oder Taiwan stattfinden, die dem gegenseitigen Austausch und der Vernetzung der Zuwendungsempfänger der Bekanntmachung dienen. Eine angemessene Teilnahme der Zuwendungsempfänger wird erwartet. Die dafür notwendigen Mittel sind in der Vorhabenplanung zu berücksichtigen.

Für im Rahmen der Vorhaben stattfindende Aufenthalte taiwanischer Forscher in Deutschland sind die notwendigen Rahmenbedingungen (beispielsweise die Bereitstellung von (Labor-)Arbeitsplätzen und Einbindung in vorhabenbezogene Besprechungen) durch die deutschen Zuwendungsempfänger sicherzustellen.

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten und die Bemessung der jeweiligen Förderquote sind die Vorgaben der AGVO zu berücksichtigen (siehe Anlage).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKBF 2017).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung“ (NABF) sowie die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ (BNBest-mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

Zuwendungsempfängern wird empfohlen, an dem halbelektronischen Hybridverfahren „profi-Online“ teilzunehmen.

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von Verwaltungsvorschrift Nummer 11a zu § 44 BHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem BMFTR oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das BMFTR begrüßt ausdrücklich die Open-Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

Zuwendungsempfänger sind angehalten, geeignete Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation im Zusammenhang mit ihrem Forschungsprozess und den Forschungsergebnissen einzuplanen und darzulegen.

Bei Verbundvorhaben sollen die Verbundpartner eine gemeinsame Strategie zur Wissenschaftskommunikation entwickeln.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (inklusive Start-ups und KMU) werden zu Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation ermutigt, ohne dass dies als Kriterium bei der Förderentscheidung des Zuwendungsgebers berücksichtigt wird.



7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMFTR derzeit folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Künstliche Intelligenz“
Steinplatz 1
10623 Berlin

Ansprechpartner:

Benedikt Krieger
Telefon: +49 30/31 00 78-497
E-Mail: TaiwanAI Coop@vdivde-it.de

In Taiwan:

National Science and Technology Council
106, Sec. 2, Heping E. Rd.
Taipei 106214
Taiwan, R.O.C.

Administrativer Ansprechpartner:

Ms. Vivien Lee
Department of International Cooperation and Science Education, NSTC
Telefon: +886-2-27377150
E-Mail: vvlee@nstc.gov.tw

Wissenschaftlicher Ansprechpartner:

Prof. Yung-Yu Chuang
Taiwan AI Center of Excellence (Taiwan AI CoE)
Telefon: +886-2-33664888 #527
E-Mail: cyy@csie.ntu.edu.tw

Zur fachlichen Beratung wird empfohlen, mit den jeweils zuständigen Ansprechpartnern beim VDI/VDE-IT Projektträger (für Interessenten aus Deutschland) beziehungsweise beim NSTC/der National Taiwan University (für Interessenten aus Taiwan) Kontakt aufzunehmen.

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare abgerufen oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Es besteht die Möglichkeit, den Antrag in elektronischer Form über dieses Portal unter Nutzung des TAN-Verfahrens oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen. Daneben bleibt weiterhin eine Antragstellung in Papierform möglich.

7.2 Zweistufiges Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe ist dem nationalen Projektträger

bis spätestens 12. Dezember 2025

vom Skizzeneinreicher (im Fall von nationalen Verbundvorhaben vom Verbundkoordinator) eine den in diesem Abschnitt dargestellten Kriterien entsprechende Projektskizze in elektronischer Form vorzulegen. Die deutschen Skizzeneinreicher reichen die Skizze beim VDI/VDE-IT Projektträger über das elektronische Antragssystem „easy-Online“ ein. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist, Projektskizzen, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Das NSTC wird zeitlich parallel einen entsprechenden Förderaufruf veröffentlichen. Taiwanische Partner für die auf deutscher Seite einzureichenden Skizzen müssen dort parallel und fristgerecht die entsprechenden Unterlagen mit identischen Inhalten einreichen. Gegebenenfalls sind auf taiwanischer Seite zusätzliche oder abweichende Unterlagen erforderlich. Die Vorlagefrist kann auf taiwanischer Seite gegebenenfalls abweichen.

Die in englischer Sprache abzufassende Projektskizze muss gut verständlich und ohne weitere Hilfsmittel nachvollziehbar sein und darf einen Umfang von maximal zehn DIN-A4-Seiten (mindestens 1,15-facher Zeilenabstand, Schriftart Arial, Schriftgröße mindestens 11 Punkt) nicht überschreiten. Das Deckblatt sowie eventuelle Verzeichnisse zählen nicht dazu. Projektskizzen, die diese Vorgaben nicht erfüllen, können von der Bewertung ausgeschlossen und ohne



weitere Begründung abgelehnt werden. Es steht den Interessenten frei, unter Berücksichtigung der maximalen Seitenanzahl weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung ihres Vorschlags von Bedeutung sind.

In der Projektskizze sollen sowohl die taiwanischen als auch die deutschen Forschungsinhalte dargestellt werden, inklusive einer Darstellung der Arbeiten der einzelnen Teams sowie der Zusammenarbeit.

Die Projektskizzen sollen in Kurzform folgende Punkte enthalten:

Förderlinie A – Forschungskooperationen

- Projekttitel, Akronym, Schlagwörter, Laufzeit, Partner (Tabelle, eine Seite)
- Gemeinsame Kurzbeschreibung (jeweils eine halbe Seite) des Projekts in Englisch und Deutsch
- Bilaterale Zielstellung der Zusammenarbeit (KI-Forschungsschwerpunkt, avisierte KI-Innovationen)
- Kontext und Positionierung:
 - Wissenschaftlicher und technischer Kontext (inklusive nationaler KI-Strategien)
 - Vorstellung der taiwanischen Partner
 - Vorstellung der deutschen Partner
 - Mehrwert der Kooperation
- Detaillierter Arbeitsplan (detaillierte wissenschaftliche und technische Arbeitsplanung mit Meilensteinplanung und Arbeitspakete und Darstellung der bei jeder Aufgabe beteiligten Teams, maximal fünf Seiten)
- Projektmanagement, Ressourcen und komplementäre Aktivitäten
 - Management der Forschungskooperation, Organisation und Management von interdisziplinärer Forschung et cetera
- Erwartete mittel- bis langfristige Wirkungen
 - Erwartete Synergien mit den nationalen KI-Forschungsstrategien
 - Schutz der Ergebnisse, Technologietransfer und Open-Science-Aktivitäten und Nachhaltigkeit der bilateralen Zusammenarbeit
 - Geplante Aktivitäten zur externen Wissenschaftskommunikation
 - Verwertungsplan
- Tabellarische Finanzplanung

Förderlinie B – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

- Projekttitel, Akronym, Schlagwörter, Laufzeit, Partner (Tabelle, eine Seite)
 - Gemeinsame Kurzbeschreibung (jeweils eine halbe Seite) des Projekts in Englisch und Deutsch
 - Projektübersicht
 - Grundlagen des Projekts
 - Problemstellung, Lösung und Herausforderungen
 - Projektinnovationen und technologische Wertschöpfungskette
 - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Analyse des Stands der Technik
 - Geplante technologische Innovation und wissenschaftliche Neuheit im Vergleich zum Stand der Technik
 - Erwartete Projektergebnisse
 - Quantifizierungskriterien und messbare Ziele
 - Anvisierte Wirkung
 - Überblick über das Konsortium
 - Beschreibung des Arbeitsplans
 - Beschreibung der Arbeitspakete
 - Meilensteine
 - Notwendigkeit einer öffentlichen Förderung
 - Verwertungsplan
 - Tabellarische Finanzplanung
 - Anhang
 - Letters of Intent (optional)
-



Die eingegangenen Projektskizzen stehen im Wettbewerb untereinander und werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Förderlinie A – Forschungsk Kooperationen

- Partnerschaftsprogramm
 - Strategische Relevanz des Projekts, bezogen auf die langfristigen Forschungsziele des Konsortiums und auf die Bedeutung für die KI-Entwicklung im Allgemeinen
 - Nachhaltigkeit der Partnerschaft
- Projektmanagement und Beteiligte
 - Wissenschaftliche Exzellenz und internationale Anerkennung der Partnerinstitutionen und Forscherteams im Bereich der KI sowie auf dem Gebiet der geplanten Zusammenarbeit
 - Bestehender wissenschaftlicher Austausch und/oder vorangegangene Kooperationen der Partner
 - Angemessenheit der beantragten Förderung
 - Angemessenheit der geplanten Managementaktivitäten der Forschungsk Kooperation
 - Durchführbarkeit des Projekts im Hinblick auf die geplanten Ressourcen
- Exzellenz des Innovationsgehalts der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
 - Qualität des bilateralen Kooperationsprojekts
 - Innovationsgrad der Forschung
 - Qualität und Nachvollziehbarkeit des Arbeitsplans, Klarheit und Relevanz der Ziele
- Wirkungen des Projekts
 - Relevanz in Hinblick auf die nationalen Strategien und Prioritäten (Methodenorientierung und Anwendungsorientierung)
 - Durch die Forschungsk Kooperation zu erwartender Mehrwert, erwartete Synergien für die Partner und die taiwanisch-deutsche Kooperation
 - Maßnahmen zum Schutz und der Verbreitung der Ergebnisse
 - Maßnahmen der externen Wissenschaftskommunikation
 - Angemessenheit des Umgangs mit ethischen sowie den Datenschutz betreffenden Aspekten

Förderlinie B – Forschungs- und Entwicklungsprojekte

- Forschungs- und Entwicklungsinnovation, technische Exzellenz und gesellschaftliche Relevanz
 - Innovationsgrad des wissenschaftlichen und technischen Konzepts
 - Wissenschaftliche und technische Qualität der Lösung
 - Bewertung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und Umwelt-Risiken und -Chancen in Zusammenhang mit den wissenschaftlichen und technischen Innovationen
- Machbarkeit
 - Qualität des wissenschaftlichen und technischen Ansatzes und Arbeitsplans
 - Durchführungskonzept inklusive Darstellung des Forschungs- und Entwicklungsansatzes
 - Wahrscheinlichkeit der wirtschaftlich und zeitlich erfolgreichen Durchführung im Rahmen des Zeit- und Finanzplans, Durchführungsrisiken
- Konsortium
 - Projektmanagement und Zusammensetzung des Konsortiums
 - Qualifikation/Kompetenzen der Partner
 - Mehrwehrt der bilateralen Kooperation
- Verwertung und Verbreitung der Ergebnisse
 - Relevanz des Projekts für die wissenschaftliche und industrielle Anwendung
 - Wissenschaftliche und wirtschaftliche Erfolgsaussichten
 - Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit
 - Qualität und Durchführbarkeit des Verwertungsplans

Die Auswahl der Skizzen erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Auswahlitzung zwischen BMFTR und NSTC entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung. Es können nur solche Skizzen ausgewählt werden, die sowohl in Deutschland als auch in Taiwan positiv evaluiert und zur Weiterverfolgung empfohlen wurden. Gegebenenfalls erfolgt die Auswahl der Skizzen unter inhaltlichen oder förderrechtlichen Auflagen.

Das BMFTR behält sich vor, sich bei der Förderentscheidung durch unabhängige Experten beraten zu lassen. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Aus der Vorlage der Projektskizze kann kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.



Die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereichte Projektskizze und eventuell weitere vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind in den förmlichen Förderanträgen zu beachten und umzusetzen.

Ein vollständiger Förderantrag liegt nur vor, wenn mindestens die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 AGVO (vergleiche Anlage) erfüllt sind.

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist die Nutzung des elektronischen Antragssystems „easy-Online“ (unter Beachtung der in der Anlage genannten Anforderungen) erforderlich (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>). Es besteht die Möglichkeit, den Antrag in elektronischer Form über dieses Portal unter Nutzung des TAN-Verfahrens oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen. Daneben bleibt weiterhin eine Antragstellung in Papierform möglich.

Der Großteil der Antragsunterlagen ist in deutscher Sprache einzureichen (Formantrag, Angebote zur Plausibilisierung der beantragten Ausgaben/Kosten, Erläuterungen zu den Reiseausgaben/-kosten et cetera, alle notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen, zum Beispiel Bonität, Besserstellungsverbot). Abweichend hiervon sollen die fachlichen Teile sämtlicher Unterlagen, insbesondere die Gesamt- und Teilvorhabenbeschreibungen, in englischer Sprache eingereicht werden. Dies gilt ebenso für die fachlichen Teile von Projektberichten für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung.

Für Vorhaben, die lediglich einen deutschen und einen taiwanischen Partner enthalten, kann auf die Vorlage einer Teilvorhabenbeschreibung auf deutscher Seite verzichtet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Arbeitsteilung, die Ausgaben-/Kostenaufteilung und die partnerspezifische Verwertung in der Gesamtvorhabenbeschreibung klar erkennbar sind. Grundlage für die Antragsprüfung ist in diesem Fall die gemeinsam ausgearbeitete englischsprachige Gesamtvorhabenbeschreibung, die die Anforderungen der jeweils anzuwendenden Richtlinien (AZK beziehungsweise AZA) erfüllt.

Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. In jedem Fall sind die einzureichenden Vorhabenbeschreibungen unter allen Projektpartnern abzustimmen.

Die eingegangenen förmlichen Förderanträge werden in Deutschland und Taiwan geprüft (das heißt Prüfung der Förderanträge der deutschen Antragsteller in Deutschland und der taiwanischen Antragsteller in Taiwan) und nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Umsetzung von Auflagen aus der ersten Verfahrensstufe
- Organisation der Zusammenarbeit im Verbund
- Festlegung von Meilensteinzielen mit quantitativen und nachprüfbaren Kriterien
- Zuwendungsfähigkeit der beantragten Mittel
- Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Mittel zur Durchführung der in dem detaillierten Arbeitsplan aufgeführten Aktivitäten
- Nachvollziehbarkeit der Erläuterungen zum Finanzierungsplan
- Qualität und Aussagekraft des Verwertungsplans, auch hinsichtlich der förderpolitischen Zielsetzungen der Fördermaßnahme
- Begründung der Notwendigkeit staatlicher Förderung, Darstellung wissenschaftlich-technischer und sonstiger Risiken

Insbesondere werden in dieser zweiten Phase die Anträge hinsichtlich der detaillierten Arbeitspläne der Vorhabenbeschreibungen, Finanzierungs- sowie Verwertungspläne für jedes Teilvorhaben geprüft.

Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung in Deutschland und Taiwan über eine Förderung im Rahmen einer gemeinsamen Auswahlsitzung zwischen dem BMFTR und dem NSTC entschieden. Es können nur solche Anträge zur Förderung ausgewählt werden, die sowohl in Deutschland als auch in Taiwan positiv evaluiert wurden. Die Förderung eines Vorhabens setzt damit eine positive Begutachtung aller mit dem jeweiligen Projekt verbundenen Förderanträge voraus.

Aus der Aufforderung zur Antragstellung beziehungsweise der Vorlage eines förmlichen Förderantrags kann kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.



8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO, zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2031 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2031 in Kraft gesetzt werden.

Bonn, den 17. September 2025

Bundesministerium
für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Im Auftrag
Ute Bernhardt



Anlage

Für diese Förderrichtlinie gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 6 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO.

Diese Bekanntmachung gilt nur im Zusammenhang mit Beihilfen, die einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) die Kosten des Vorhabens sowie
- e) die Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie erklärt sich der Antragsteller bereit

- zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben;
- zur Vorlage von angeforderten Angaben und/oder Belegen zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität;
- zur Mitwirkung im Fall von Verfahren (bei) der Europäischen Kommission.⁸

Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass

- das BMFTR alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt;
- das BMFTR Beihilfen über 100 000 Euro auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht.⁹

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- 55 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für Grundlagenforschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i AGVO)
- 35 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO)
- 25 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für experimentelle Entwicklung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii AGVO)
- 10 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für Innovationsbeihilfen für KMU (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l AGVO)

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

⁸ Beispielsweise im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Artikel 12 AGVO durch die Europäische Kommission.

⁹ (Die Transparenzdatenbank der EU-Kommission kann unter <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de> aufgerufen werden.) Maßgeblich für diese Veröffentlichung sind die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen. Hierzu zählen unter anderem der Name oder die Firma des Beihilfeempfängers und die Höhe der Beihilfe.



2 Umfang/Höhe der Zuwendungen

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bezüglich beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten. Dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Grundlagenforschung;
- industrielle Forschung;
- experimentelle Entwicklung

(vergleiche Artikel 25 Absatz 2 AGVO; Begrifflichkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 84 fortfolgende AGVO).

Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung, industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen Hinweise in Randnummer 79 und in den Fußnoten 59, 60 sowie 61 des FuEul-Unionsrahmens verwiesen.

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b AGVO);
- c) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO);
- d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO).

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a AGVO);
- 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO);
- 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c AGVO).

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können im Einklang mit Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a bis d auf bis zu 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, wobei die Buchstaben b, c und d nicht miteinander kombiniert werden dürfen:

- a) um zehn Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - i) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens zehn Prozent der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - ii) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung;
 - iii) der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen;
 - iv) das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in einem Fördergebiet durchgeführt, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllt;



- c) um fünf Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Fördergebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt;
- d) um 25 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - i) von einem Mitgliedstaat im Anschluss an ein offenes Verfahren ausgewählt wurde, um Teil eines Vorhabens zu werden, das von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemeinsam konzipiert wurde, und
 - ii) eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens beinhaltet, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt, oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein großes Unternehmen handelt, und
 - iii) mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens finden in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung oder
 - der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

Artikel 28 AGVO – Innovationsbeihilfen für KMU

Beihilfefähige Kosten sind Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten.

Die Beihilfeintensität darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

3 Kumulierung

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten/Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen beziehungsweise Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten werden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.